

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Frieser Baustoffhandel GmbH

§1 Allgemeiner Geltungsbereich

1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unseren Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB bedarf.

3) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen, § 310 Abs. 1 BGB.

§2 Vertragschluss

1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbetätigung nichts anderes ergibt.

2) Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall das die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, dies ist insbesondere der Fall bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Bereits erbrachte Gegenleistung wird erstattet.

§3 Preise, Zahlungsbedingungen

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, gelten die Preise unserer jeweils am Tag des Vertragsschlusses gültigen Preisliste.

2) Unsere Preise enthalten keine Verpackungs- und Transportkosten.

3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir unseren Kunden auf Verlangen nachweisen.

5) Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum (Fälligkeit) ohne Abzug.

6) Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

7) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtzeitig feststellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

8) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf den selben Vertragsverhältnis beruht.

§4 Gefahrübergang, Verpackungs- und Transportkosten

1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anders ergibt, erfolgt die Lieferung ab unserem Lager bzw. ab Werk oder Lager unserer Zulieferer.

2) Die Kosten der Verpackung und des Transportes der Ware trägt der Kunde.

3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

§5 Lieferzeit, Lieferverzögerung

1) Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind unsererseits ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin" bestätigt worden.

2) Die Einhaltung unsrer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflichten unseres Kunden, insbesondere die Leistung vereinbarter Zahlungen und gegebenenfalls die Erbringung vereinbarter Sicherheiten voraus.

3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4) Liegen die Voraussetzungen vorstehender Ziff. 3 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Gegenstände in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die Verzögerung der Leistung auf einer uns, unseren Vertretern oder Erfüllungshilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht.

6) In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Haftung für Schadenersatz neben und statt der Leistung wegen Verzögerung auf 5% des Wertes des von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt.

7) Weitergehende Ansprüche unserer Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen.

8) Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§6 Mängelhaftung

1) Die Mängelrechte unsrer Vertragspartner setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind.

2) Ist die Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.

3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittrecht zu.

4) Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen Mangels zu.

5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.

6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf dem vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

7) Die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzung unwesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

8) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9) Soweit nicht vorsehend etwas abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

10) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate gerechnet ab Gefahrübergang.

11) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt, sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.